

Bundesministerium für Digitalisierung
und Wirtschaftsstandort
SC Mag. Cynthia Zimmermann
Stubenring 1
1010 Wien

Per Mail: POST.III8_19@bmdw.gv.at

Abteilung für Wirtschafts- und Handelspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien
T 05 90 900 4270
E whp@wko.at
W <https://news.wko.at/whp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMDW - 2020-01.169.199

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
WHP/Mag. Bärbel Tasch-Ronner

Durchwahl Datum
4230 09.06.2020

Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem ein Investitionskontrollgesetz erlassen und das Außenwirtschaftsgesetz 2011 (AußWG 2011) geändert wird

Sehr geehrte Frau Mag. Zimmermann,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Übermittlung des Entwurfs zu einem Bundesgesetz über die Kontrolle von ausländischen Direktinvestitionen (Investitionskontrollgesetz - InvKG) und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Die WKÖ anerkennt die Notwendigkeit, durch entsprechende Regelungen Direktinvestitionen aus Drittstaaten in österreichische Unternehmen und ihre Unternehmenswerte einer Kontrolle zu unterziehen, wenn diese Direktinvestitionen die Sicherheit oder öffentliche Ordnung gefährden können. Auch ist bekannt, dass der Rahmen, den die europäische FDI-Screening-Verordnung für den Investitionsschutz und den europäischen Kooperationsmechanismus vorgibt, bis Oktober 2020 in Österreich umzusetzen ist.

Dennoch bewertet die WKÖ den vorliegenden Gesetzesentwurf als überschießenden Eingriff in die unternehmerische Freiheit, der in diesem Umfang zur Erfüllung des Zwecks einer Investitionskontrolle in keinem Verhältnis steht und dem Wirtschaftsstandort Österreich nachhaltig schaden wird.

Die ausländischen Direktinvestitionen in Österreich betragen im Jahr 2019 etwa 183 Milliarden Euro. Wenn ausländische Investoren ihre Investitionsvorhaben in Österreich aufgrund einer verschärften Kontrolle abbrechen müssen oder darauf verzichten, hat das unmittelbare Konsequenzen für Innovationen und Wettbewerb.

Der Entwurf des InvKG unterwirft Direktinvestitionen ab 10 % oder 25 % in zahlreichen Industrie-sektoren einer Genehmigungspflicht. Bereits heute sind in der Industrie rund 30 % der Beschäftigten in mehrheitlich auslandskontrollierten Unternehmen tätig. Zudem sind diese Unternehmen

für 36 % der Bruttoinvestitionen und 56 % der Forschungsausgaben in Österreich verantwortlich. Sie sind fester Bestandteil des Industrie- und Technologiestandorts Österreichs.

Während der Ausverkauf der österreichischen Wirtschaft an chinesische Staatskonzerne in Medien und Politik als Bedrohung dargestellt wird, stammen ausländische Direktinvestitionen in Österreich tatsächlich zu einem sehr geringen Teil aus China (1,03 Mrd. Euro)

Hinsichtlich der Umsetzung der FDI-Screening-Verordnung anerkennen wir, dass der vorgeschriebene Kooperationsmechanismus auch in Österreich umzusetzen ist. Unsere Kritik am Kooperationsmechanismus, insbesondere bezüglich der Verpflichtung zur Offenlegung von internen Dokumenten, haben wir bereits in den diversen Stellungnahmen zur FDI-Screening-Verordnung wiederholt artikuliert.

In anderen Bereichen, insbesondere dem Anwendungsbereich, geht der vorliegende Gesetzesentwurf jedoch weit über die in der europäischen FDI-Screening-Verordnung zugrunde gelegten Anforderungen hinaus und bedeutet damit einmal mehr ein Gold Plating zu Lasten der heimischen Wirtschaft. Beispielhaft sei hier die zwingende Genehmigungspflicht, die teilweise bereits ab einem Erwerb von 10 % der Unternehmensanteile bestehen soll, genannt.

Durch das neue InvKG kommt es vermutlich zu einer viel engmaschigeren Kontrolle bei Übernahme von Unternehmensanteilen und Infrastrukturen durch ausländische Investoren in den vorgesehenen Sektoren und Bereichen.

Nahezu alle Erwerbsvorgänge ausländischer Investoren können potentiell in den Anwendungsbereich des InvKG fallen. Das bedeutet immense administrative und finanzielle Konsequenzen für die Unternehmen und die Verwaltung.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es schlicht nicht möglich ist, jeden denkbaren Einzelfall einer bestimmten Materie gesetzlich zu regeln. Ziel einer Neuregelung der Investitionskontrolle muss daher sein, dass die unternehmerische Freiheit gewahrt wird und die Investitionskontrolle nur im äußersten Ernstfall greift.

Zudem ist zu befürchten, dass sich die geplante Gesetzesänderung negativ auf erzielbare Preise für Unternehmen und Unternehmensanteile auswirken könnte, da die Möglichkeiten zur Veräußerung von Unternehmensanteilen eingeschränkt werden.

II. Im Detail

Die in der Anlage (Teil 1 und 2) InvKG erfassten Bereiche, in denen es zu einer Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung kommen kann und die einer Prüfung unterliegen sollen

Im Vergleich zur bestehenden Investitionskontrolle, die sich unseres Erachtens in den vergangenen Jahren bewährt hat, stellt der Entwurf eine deutliche Verschärfung dar. Der Anwendungsbereich wird gegenüber dem aktuell die Investitionskontrolle regelnden § 25a AußWG deutlich ausgeweitet (siehe InvKG Anlage Teil 1 und Teil 2). Gleichzeitig wird nicht näher definiert, was tatsächlich von der Aufzählung in der Anlage Teil 1 umfasst sein soll. Damit könnten unseres Erachtens rund 95 % der ausländischen Direktinvestitionen potentiell unter das InvKG fallen. Dies bedeutet eine massive Rechtsunsicherheit für österreichische Unternehmen, die wir ablehnen.

In vielen Fällen wird es aufgrund der mangelhaften Definition zu prophylaktischen Anträgen von Unternehmen kommen, um die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäftes (siehe § 27 InvKG) zu verhin-

dern. In der unmittelbaren Folge bedeutet dies Kosten und beträchtliche zeitliche Verzögerungen für die Unternehmen. Ohne anwaltliche Hilfe wird ein Verfahren kaum abdeckbar sein. Es besteht die Gefahr, dass sich Unternehmen aus Haftungsgründen nicht darauf einlassen.

Die Ausweitung der vom InvKG betroffenen Bereiche, die in Anlage Teil 1 und Teil 2 aufgezählt werden und die durch die fehlenden Definitionen und Präzisierungen ausgelöste Rechtsunsicherheit bedeuten eine zusätzliche Herausforderung für das (österreichische) Zielunternehmen und die ausländischen Investoren im ohnehin schon aufwendigen Prozess der Unternehmensakquisition. Die durch das InvKG ausgelösten Unsicherheiten und der daraus resultierende administrative Aufwand könnte zu einer Verringerung von ausländischen Unternehmensbeteiligungen führen und sich nachteilig auf die Wettbewerbsposition jener österreichischen Unternehmen auswirken, die das InvKG eigentlich schützen sollte.

Der aktuelle Entwurf räumt den beteiligten Ministerien des Komitees für Investitionskontrolle einen zu großen Auslegungsspielraum in der Frage, ob ein Geschäft unter einer der Ziffern der Anlage Teil 1 und 2 zu subsumieren ist oder nicht, ein. Die dort angeführten Bereiche sind nicht näher präzisiert und müssen genauer definiert werden, um Anhaltspunkte zu liefern, welche Unternehmen unter eine Kontrolle fallen.

Für manche Unternehmen könnte sich auch ein Zuordnungsproblem hinsichtlich Teil 1 oder Teil 2 des Anhangs ergeben, was zur Folge hätte, dass unterschiedliche Schwellenwerte (10 oder 25 %) zur Überprüfung herangezogen würden.

Definiert werden sollte auch, wann ein Unternehmen einer bestimmten Branche der Anlage Teil 1 und Teil 2 zuzurechnen ist. Keinesfalls sollte etwa bereits die Herstellung eines einzigen oder weniger Verteidigungsgutes/güter eine Zuordnung auslösen, wenn sich im übrigen Produktportfolio des Zielunternehmens keine weiteren oder nur wenige Verteidigungsgüter befinden. Hier sollten nur Unternehmen geprüft werden, die überwiegend Verteidigungsgüter herstellen.

Zur Klarstellung regen wir eine Ergänzung des § 2 Abs. 2 des Entwurfes im Sinne der Schaffung einer weiteren Ausnahme von der Genehmigungspflicht an:

„Keiner Genehmigungspflicht unterliegen ausländische Direktinvestitionen, bei denen das österreichische Zielunternehmen ein Kleinstunternehmen, einschließlich Start-up-Unternehmen, mit weniger als 10 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und einem Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von unter 2 Millionen Euro ist, sowie bei denen das Unternehmen ein Portfolio von Produkten aufweist, das überwiegend nicht den in Anlage Teil 1 oder Teil 2 genannten Bereichen zuzuordnen ist“.

Gegenüber den bisherigen Bestimmungen im Außenwirtschaftsgesetz 2011 wird die **gesamte chemische Industrie** nun explizit dem Kontrollregime (Teil 1 der Anlage) unterworfen. Dies ist in dieser Undifferenziertheit nicht sachgerecht. Zur chemischen Industrie zählt laut Kammersystematik z.B. auch die Herstellung von Christbaumkerzen, diese sind wohl nicht Ziel einer Investitionskontrolle. In diesem konkreten Punkt wird etwa vorgeschlagen, die bisherige Systematik des Außenwirtschaftsgesetz 2011 beizubehalten. Es sollten die kritischen Versorgungsbereiche genannt werden und diesen jene Teile der chemischen Industrie zugeordnet werden, die tatsächlich unter die Investitionskontrolle fallen sollen. So wird die Herstellung von Zellstoff nach den jüngsten Krisenerfahrungen (MNS-Masken, Hamsterkäufe von Toilettenpapier) versorgungsrelevant sein, die Herstellung von Autolacken eher nicht.

Auch die Begriffe **Biotechnologie** und **Nanotechnologie** im Teil 1 der Anlage sind völlig unbestimmt. Unter Biotechnologie fällt je nach Definition nicht nur die hochmoderne Produktion von

Arzneimitteln mithilfe von Zellkulturen, sondern auch die über 100 Jahre alte Zitronensäuregärung. Die Zitronensäure kommt als Entkalkungsmittel und Lebensmittelzusatzstoff zum Einsatz. Es wird vorgeschlagen, die Formulierungen zu präzisieren und auf Forschungseinrichtungen und die Vermarktung von Hochtechnologieprodukten zu beschränken, sofern diese zur Aufrechterhaltung der Versorgung in den kritischen Bereichen notwendig sind.

Für die Branchen **Informationstechnologie und Telekom** bedeutet diese Listung, dass künftig jedes österreichische Unternehmen in der Informationstechnik, Telekommunikation, Datenverarbeitung, Datenspeicherung, Cybersicherheit, künstliche Intelligenz und Medienbereich, dieser Investitionskontrolle unterliegt. Die Unbestimmtheit der Anwendung lässt für Rechtsanwender kaum nachvollziehen, ob deren Unternehmen nun betroffen ist. Die Erläuterungen gehen auf diese wesentliche Frage gar nicht ein. Dies ist unseres Erachtens mit dem Rechtsstaatlichkeitsgrundsatz schwer in Einklang zu bringen. Einzig als Parameter wird bezüglich Cybersicherheit und künstliche Intelligenz die Notwendigkeit des doppelten Verwendungszwecks eingeschränkt.

Insgesamt sollte es zu einer **Präzisierung der Bereiche im Anhang Teil 1** kommen, da keine abschließende und trotzdem sehr weit gefasste Aufzählung der kritischen Infrastrukturen, kritischen Technologien und kritischen Ressourcen stattfindet. Wobei kritische Technologien und Ressourcen nicht einmal der klarstellenden Legaldefinition der kritischen Infrastrukturen unterliegt, was unbedingt angepasst werden sollte.

Die in der Anlage Teil 2 erfassten besonders sensiblen Bereiche, die unter eine 10 % Prüfschwelle fallen

Aus unserer Sicht ist die 10%-Schwelle gemäß §4 Zif1 des Entwurfs zu streng. Eine derart niedrige Schwelle ist abzulehnen, da im Falle des Erwerbes von 10 % der Stimmanteile noch kein entscheidender Einfluss auf das Zielunternehmen ausgeübt werden kann.

Die 10%-Schwelle bei den in Anlage 2 genannten Bereichen würde Investitionen übermäßig erschweren bzw. behindern, ohne dass dies aus Gründen der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung erforderlich wäre. Es gilt hier die Verhältnismäßigkeit zu wahren und einen fairen Ausgleich zwischen dem öffentlichen Interesse an Wahrung der Sicherheit und öffentlichen Ordnung und dem Interesse des Einzelnen am Grundrecht des Eigentums (Freiheit, sein Eigentum frei und ohne Genehmigungseinschränkungen, an Dritte übertragen zu können) zu schaffen. Daher sollte die Genehmigungspflicht nur in besonders gravierenden und begründeten Fällen, wo die öffentlichen Interessen ernsthaft gefährdet werden könnten, zum Tragen kommen.

Unter die 10%-Schwelle sollen - wenn auch zeitlich befristet - Forschung und Entwicklung für Arzneimittel, Medizinprodukte und persönliche Schutzausrüstung fallen. Dazu möchten wir anmerken, dass diese Forschungsbereiche zum überwiegenden Teil unternehmensfinanziert sind und ein beträchtlicher Anteil dieser Unternehmensfinanzierung von ausländischen Investoren bereitgestellt wird. Die Einbeziehung von Forschung und Entwicklung an Arzneimitteln und Medizinprodukten in die Investitionskontrolle könnte sich sehr rasch als Investitionsbremse herausstellen. Diese würde ihre Wirkung noch vor der Entstehung von Wertschöpfung in Österreich entfalten, die durch das InvKG abgesichert werden soll. Wir schlagen daher vor, den entsprechenden Passus aus dem Teil 2 der Anlage vollständig zu streichen.

Betreffend die Pluralität der Medien muss beachtet werden, dass bereits im Audiovisuellen Mediendienste-Gesetz Regelungen zu Anteilsübernahmen bestehen.

Statt des Terminus „Betreiben kritischer digitaler Infrastruktur“ wäre zu empfehlen, die bestehende Begriffsdefinition „Betrieb eines öffentlichen Kommunikationsnetzes“ (§ 3 Telekommunikationsgesetz) zu übernehmen.

Hinsichtlich der Systeme, die die Datensouveränität der Republik betreffend, lässt sich ein klares Bild zeichnen. Dennoch sind inhaltliche Ausführungen anstelle des reinen Wiederholen des Textwortlautes in den Erläuterungen wünschenswert.

Insgesamt sollte es auch im Anhang Teil 2 zu einer Präzisierung der Sektoren kommen, da die sechs taxativ aufgezählten Bereiche zu vage und umfassend formuliert sind und zu viel Interpretationsspielraum zulassen.

Verpflichtung des österreichischen Unternehmens zur Antragstellung (§ 6 InvKG)

Im vorliegenden Entwurf ist eine - wenn auch subsidiäre so doch strafbewährte - Verpflichtung des österreichischen Unternehmens zur Antragsstellung normiert. Als Begründung für diese Vorgehensweise wird die Schwierigkeit der Rechtsverfolgung im Ausland ins Treffen geführt. Diese Vorgehensweise ist nicht überzeugend, sie dient nur dazu, österreichische Unternehmen zu kriminalisieren ohne Rücksichtnahme auf die für die österreichische Rechtsordnung ansonsten so essentiellen Regelungen für Strafbarkeit und Strafbemessung, wie das Vorliegen von Kausalität, Rechtswidrigkeit und Verschulden.

Jedenfalls vorzusehen ist die Straf- und Haftungsfreiheit für österreichische Unternehmen. Maximal vorstellbar wäre eine subsidiäre Verpflichtung des österreichischen Unternehmers, für den Fall, dass es „gesicherte Kenntnis davon hat, dass der Investor den Antrag nicht stellen wird und dem österreichischen Unternehmen die erforderlichen Informationen gem. § 6 Abs. 5 InvKG zur Verfügung stehen“.

Dabei sollte dem Zielunternehmen selbst keine Verpflichtung zur Antragstellung aufgetragen werden. In der Praxis hätte das Zielunternehmen in den überwiegenden Fällen nicht einmal die dafür erforderlichen Informationen. Folglich sollte das Zielunternehmen bzw. dessen Organe, das selbst - ausgenommen im Fall eines asset deals - nicht einmal Partei der Direktinvestition ist, nicht für die letztlich unterbreiteten Informationen (oder deren Unterlassung) haften (§ 6Abs.2 InvKG). Es sollten immer **die veräußernde Person oder die veräußernden Personen** subsidiär in die Antragspflicht genommen werden. Dies wäre nicht nur sachgerechter, sondern auch im Einklang mit der wirtschaftlichen Praxis.

Verschärft ergibt sich die Situation noch beim bloß mittelbaren Erwerb; die eigentliche Transaktion findet im Ausland statt (dabei gemäß aktuellem Entwurf nicht einmal zwingend in der EU, auch Asien, USA, etc. wären umfasst). Das österreichische Zielunternehmen hat dabei in aller Regel gar keine Information über die Transaktion und sollte daher keinesfalls einer Antragstellungspflicht unterliegen.

Auch unternehmensintern ist der Entwurf geeignet, Abläufe zu erschweren. So stellt sich die Frage, wie Aktionären erklärt werden soll, dass ein von ihnen genehmigtes Geschäft nicht oder nur mit Auflagen und Einschränkungen nach dem InvKG umgesetzt werden kann.

Wie bereits bei der FDI-Screening-Verordnung lehnen wir auch im vorliegenden Entwurf zu einem InvKG, die potentiell sehr weitgehenden Eingriffe in die Eigentumsfreiheit österreichischer Unternehmen und Betriebsinterna (auf Basis der nach dem InvKG vorzulegenden Dokumente; siehe § 6 Abs. 5 InvKG) ab.

Festzuhalten ist außerdem, dass sich in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) keine Abschätzung über die finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen wiederfindet, wie dies die WFA-Unternehmen-Verordnung vorschreibt.

Komitee zur Investitionskontrolle (§ 20 ff. InvKG)

Das im Gesetzesentwurf vorgesehene Komitee zur Investitionskontrolle ist unseres Erachtens mit zu vielen Mitgliedern und von zu vielen Stellen besetzt und führt zu einem unnötigen bürokratischen Aufwand. Dadurch wird zudem ein zusätzliches Hindernis für effiziente Unternehmenskäufe geschaffen, und zieht vermutlich auch die langen Fristen der Prüf- und Genehmigungsverfahren nach sich.

Ziel des Gesetzes soll der Schutz der Sicherheit und öffentlichen Ordnung durch möglichst effiziente und rasche Prüfung von ausländischen Investitionsvorhaben in Einzelfällen sein.

Die OeNB ist mit der Erstellung der Direktinvestitionsstatistik betraut. Daher sollte das zuständige Ministerium die OeNB zur Sicherung der Datenqualität der Direktinvestitionsstatistik über den Ausgang der Genehmigungsverfahren (Abschnitt 2, §§ 7 ff) sowie über etwaige Unbedenklichkeitsbescheinigungen (Abschnitt 2, § 9) informieren.

Legistisch erwünschte Klarstellungen

Der **mittelbare Erwerb** eines Unternehmens - etwa durch Akquisition eines Konzernunternehmens in einem anderen Mitgliedsstaat - sollte zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit explizit von der Genehmigungspflicht ausgenommen sein (§ 1 InvKG). Andernfalls gibt es mehrere Genehmigungsverfahren in unterschiedlichen Mitgliedsstaaten über ein und dieselbe Akquisition, die unmittelbar - nämlich durch den Erwerb der Anteile - nur in einem Mitgliedsstaat stattfindet. Hier sollten jedenfalls potentiell unterschiedliche Ergebnisse der parallel laufenden Genehmigungsverfahren vermieden werden.

Vom Gesetz ausdrücklich ausgenommen sollten auch all jene Fälle sein, bei denen die Zielunternehmen in Österreich bereits - direkt oder indirekt - im Eigentum einer ausländischen Person sind (es sich somit um einen Verkauf von einer ausländischen Person an eine andere ausländische Person handelt), weil hier der Schutzgedanke des Gesetzes entfällt; dies würde in der Praxis eine große Anzahl betreffen.

§ 1 Z. 4 InvKG: Der zweite Verweis auf Z.2 ist offenbar falsch und sollte wie folgt formuliert werden: „*eine ausländische Person im Sinne von Z 2, die einen Vorgang gemäß Z 3 tätigt*“.

§ 2 Abs. 1 Z. 3 lit. d InvKG: Der im Entwurf geregelte maßgebliche Einfluss bezieht sich auf einen „relevanten“ Teil des Unternehmens (vgl. § 1 Z 7 lit. b InvKG). Nach der bisherigen Bestimmung im Außenwirtschaftsgesetz 2011 - würde es ausreichen, wenn ein maßgeblicher Einfluss auf einen völlig unbedeutenden Teil des Unternehmens erworben wird. Der Vorschlag zu § 1 Z 7 InvKG sollte daher wie folgt ergänzt werden:

- 7. „*Erwerb eines beherrschenden Einflusses*“ (...); *ein beherrschender Einfluss kann insbesondere ausgeübt werden durch*
 - a) *Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an wesentlichen Teilen des materiellen und immateriellen Vermögens des Zielunternehmens*
 - b) *den Erwerb eines maßgeblichen Einflusses auf einen Teil des materiellen und immateriellen Vermögens des Zielunternehmens*“.

§ 4 InvKG: der Verweis auf § 2 Abs. 1 Z. 3 lit. a ist falsch und sollte wie folgt formuliert werden: „*Der maßgebliche Stimmrechtsanteil im Sinne von § 2 Abs. 1 Z 3 lit. b beträgt...*“.

Die Strafbestimmung des § 26 referenziert auf § 8, wobei vermutlich § 6 gemeint wäre.

III. Zusammenfassung

Mit dem neuen InvKG würde es zu einer im Vergleich zum geltenden § 25 a AußWG drastischen Verschärfung der österreichischen Investitionskontrolle kommen, die zu einer großen und unerwünschten Verunsicherung unter den Wirtschaftsakteuren führen würde.

Ziel einer österreichischen Investitionskontrolle sollte weiterhin bleiben, österreichischen Unternehmen Geschäftschancen zu ermöglichen, und jene Investitionen unter Beibehaltung der 25%-Schwelle zu kontrollieren, für die eine Gefährdung der Sicherheit und öffentlichen Ordnung nicht auszuschließen ist.

Die Wirtschaft steht hinter einem wirksamen Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Nichtsdestoweniger sind die österreichische und die europäische Wirtschaft auf offene Märkte und auch auf ausländisches Kapital angewiesen. Unseren eigenen Markt offen zu halten, ist nicht zuletzt wichtig, um andere Staaten, die häufig strengere Investitionskontrollen vorsehen, zu bewegen, ihre Märkte für europäische Investoren zu öffnen.

Der Schutz des Eigentums sowie die Kapitalverkehrsfreiheit sind Eckpfeiler unserer marktwirtschaftlichen Grundordnung. Unternehmer müssen ihr Eigentum frei veräußern dürfen, um auf Marktveränderungen reagieren zu können. Deswegen müssen staatliche Beschränkungen, Unternehmen im Ganzen oder in Teilen an ausländische Investoren zu veräußern, sehr gut begründet und gerichtlich überprüfbar sein.

Investitionen in österreichische Unternehmen könnten schlechter planbar werden. Die Folgen für diese Rechtsunsicherheit würden am Ende die Unternehmen tragen.

Österreichische Unternehmen sollten aufgrund der subsidiären Anmeldungspflicht nicht für Transaktionen, die im Ausland stattfinden und über die sie keine konkreten Informationen haben, haftbar gemacht werden können.

Für betroffene Unternehmen entsteht ein erheblicher zusätzlicher Beratungsaufwand, der letztlich in höhere Beratungskosten mündet. Letztere würden gerade kleine und mittelständische Unternehmen vor zusätzliche Herausforderungen stellen. Zudem ist zu befürchten, dass sich die geplante Gesetzesänderung negativ auf erzielbare Preise für Unternehmen und Unternehmensanteile auswirken könnte.

Lokale Unternehmen sind auf Investitionen auch aus dem Ausland angewiesen. Eine zu strikte Investitionskontrolle könnte sich negativ auf die Attraktivität des Investitionsstandortes Österreichs auswirken. Österreichische Unternehmen sind sowohl Investor als auch Empfänger von Investitionen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär

